

Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 57.

Neuenbürg, Mittwoch den 20. Juli

1853.

Der Enzthaler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1853, Behufs der Besteuerung pro 1853—54.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Regbl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1853 nachstehende Aufforderung erlassen.

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerverpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Regbl. S. 171 ff.) spätestens bis zum 1. August 1853 an die in §. 12 der Instruktion bestimmte Ortssteuerkommission eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1853 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1853—54 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) beläuft? das feste, ständige Einkommen ist, nach dem Stande am 1. Juli 1853, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1852—53 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassionen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In-

oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A 1) angelegten, — eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- und anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloose), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen;

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grund-Gefälle und der diesen gleichnachstenden reichs-schlusmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A 1) sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adelichen Grundbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordens-Pensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) alle im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatrikulirten Notare, Kommissionsäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehülften und Diener;

h) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen- und Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen.

Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung unter Ziff. II.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das Aufnahme-Protokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des in Gesetz Art. 1, II. bezeichneten Einkommens die in Gesetz Art. 3 A, a, b, g genannten Anstalten, die in Art. 3, A e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3, A f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3, B, a und b, von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auch in diesem Falle, auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV.) in Gesetz Art. 3, A, e f genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Art. 3, A c, d, k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3, A, h, i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter, von welchen vom 1. Juli 1853 an die Einkommenssteuergeschäfte besorgt werden, in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten, zugleich ist solche durch die Orts-Steuerkommissionen in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der geeigneten Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden können.

Stuttgart, den 1. Juli 1853.

H e f e l e.

Indem das Kameralamt vorstehende Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird den mit der Einkommens-Aufnahme beauftragten Ortssteuerkommissionen bemerkt, daß sie mit nächstem Botentage neben einem Abdruck der Instruktion des K. Steuerkollegiums v. 1. Juni 1853 die neuangelegten Aufnahme-Protokolle und diejenigen des Vorjahrs erhalten werden.

Die Ortssteuerkommissionen haben nun alsbald in Thätigkeit zu treten und die Einkommens-Aufnahme innerhalb der durch die erwähnte Instruktion §. 13 und 18 bestimmten Termine mit möglichster Zeitkürze zu besorgen, zumal die Aufnahmekosten auf das möglichst geringe Maas zu beschränken sind. Bei Verhinderung des Ortsvorstehers, oder wenn sich der richtigen Besorgung des Geschäfts nicht gewachsen fühlen sollte, ist dem Kameralamt Behufs der geeigneten anderwärtigen Vorkehrung unverzüglich Anzeige zu machen. Auf die Bestimmung zu §. 17 der Instruktion, nach welcher wiederum mündliche Fassionen in das Aufnahme-Protokoll zugelassen sind und in kleineren Orten, in welchen die Einkommens-Aufnahme im Durchgange vorgenommen wird, wo möglich immer der Weg mündlicher Fassion zu Protokoll eingeschlagen werden sollte, wird noch besonders aufmerksam gemacht.

Schließlich werden die Steuerepflichtigen an die pflichtmäßige Angabe ihres Einkommens mit dem Anfügen ernstlich erinnert, daß gegen diejenigen, welche sich hierin versäumen, mit der ganzen Strenge des Gesetzes eingeschritten werden müßte; und daß gesetzlich die Steuernachholung und Strafe auch dann stattfinden, wenn die Thatsache, durch welche sie begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt wird.

Neuenbürg, den 18. Juli 1853.

K. Kameralamt.

G r e i ß.

H i r s a u.

Die Ortssteuerkommissionen des diesseitigen Amtsbezirks werden bezüglich der Ein-



kommenssteuer-Fassionen auf den in Gemäßheit der No. 154 des Staatsanzeigers durch das K. Kameralamt Neuenbürg erlassenen Aufruf verwiesen, mit dem Bemerkten, daß Gesetz und die nöthigen Tabellen von hier aus abgesandt sind und dafür Bescheinigung erwartet wird.

Den 16. Juli 1853.

K. Kameralamt.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidationen.

In den hienach benannten Santsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an nachbemerkten Tagen vorgenommen werden und zwar:

1) in der Santsache des Jakob Wurster, Bürgers und Tagelöhners in Kapsenhardt, am Dienstag den 16. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;

2) in der Santsache des Alt Andreas Wackenhut, Bürgers und Schreiners von Neuenbürg, am

Mittwoch den 17. August d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf dem Rathhause daselbst.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 16. Juli 1853.

K. Oberamtsgericht.
Vindauer.

Neuenbürg.

Die noch ausstehenden Gesangberichte und Beschreibungen der veränderlichen Einkommenstheile sind spätestens bis zum 23. d. Mts. hieher vorzulegen.

Den 15. Juli 1853.

K. Decarantamt.
M. Eisenbach.

Ottenhausen.

Verkauf einer Schildwirthschaft.

Da bei dem heute stattgehabten Verkauf der Schildwirthschaft zum Möhle zc. dahier kein entsprechendes Resultat erzielt wurde, so wird ein nochmaliger aber letzter Verkaufsversuch mit derselben am

Montag den 25. dieses Monats,

Nachmittags 1 Uhr,

auf dem Rathhause in Ottenhausen vorgenommen werden, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen hiemit eingeladen werden, daß in den Kauf auch mehrere Fahrnisse gegeben werden könnten und die Verkaufsbedingungen sehr annehmbar sind.

Den 11. Juli 1853.

A. A.
Gerichts-Notar
Zwifler.

Neuenbürg.

Holz-Verkauf.

Ein beim Fällen angelauener tannener Stamm, 80' lang 178 C. enthaltend, welcher oberhalb der Eisensäge- und Sägmühle auf dem rechten Enzuser liegt, kommt am Samstag den 23. ds. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zur Versteigerung.

Den 19. Juli 1853.

Stadt-Schuldheissenamt.
Wesinger.

Ottenhausen.

Eichenholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 21. Juli d. J.,

von Morgens 8 Uhr an,

werden in dem hiesigen Gemeindewald 70 Stücke eichene Klöße von 40 bis 218 Kubikfuß per Stück und zusammen 5,361' Kubikgehalt, im öffentlichen Aufstreich verkauft. Das Holz ist vorzüglicher Qualität und würde sich größtentheils zu Holländer-, Küster-, Säge- und Bauholz eignen. Die Zusammenkunft findet beim hiesigen Rathhause statt und es werden die Herren Ortsvorsteher um die rechtzeitige Bekanntmachung dieses Verkaufs ersucht.

Den 14. Juli 1853.

Für den Gemeinderath:
Schuldheiß Glauner.

Privatnachrichten.

Conweiler.

Gläubiger-Aufruf.

Michael Frey von Conweiler wandert mit Familie nach Amerika aus, und will die Stellung eines Bürgen umgehen. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche irgend eine Forderung an denselben zu machen haben sollten, hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung der Nachtheile im Falle des Nichtanmeldens, bei dem Schuldheissenamte dahier binnen 10 Tagen anzumelden.

Den 18. Juli 1853.

Dennjacht.

Oberamts Calw.

Liegenschafts- und Fahrniß-Verkauf.

Von einer hiesigen Witwe, die zu ihrem einzigen Sohn nach Amerika auswandern will, ist der Unterzeichnete beauftragt, ihre Liegenschaft und Fahrniß aus freier Hand zu verkaufen.

Dieses Anwesen besteht in einem Haus und einer neuerbauten Scheuer mit ca. 1 Morgen Baumgarten und Wiesen, hiezu kommen noch weitere 6 Viertel Wiesen und ca. 2 Morgen Ackerfeld, auch 2 1/2 Morgen Wald, Alles in der Nähe und in gutem Stand.

Der Kaufpreis wird äußerst billig gestellt, so daß namentlich 2 junge Leute mit geringem Vermögen das Ganze behaupten könnten.

Auch werden 2 Kühe, Wagen und sämtliche Hausgeräthschaften auf Verlangen in Kauf gegeben.



Liebhaber können jeden Tag Einsicht hievon nehmen, auch sogleich einen Kauf mit mir abschließen.

Den 15. Juli 1853.

Schuldheiß Rothfuß.

Ein zugelaufener kleiner Dachshund (braun) kann gegen Ersatz der Einrückungsgebühr und Fütterungskosten abgeholt werden, wo, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Eine zwischen Couweler und Langenalb letzten Sonntag gefundene Tabakspfeife kann abgeholt werden, wo, sagt die Redaktion.

Kronik.

Deutschland.

Nach dem Dresd. Journ. soll Rußland Englands, Frankreichs und Oestreichs Vermittlung angenommen haben.

Die Zollvereinsconferenz in Berlin ist noch mit vorbereitenden Sitzungen beschäftigt. Zollermäßigungen sollen wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Frankfurt, 16. Juli. S. M. der König von Württemberg ist heute nach Schlangenbad gereist.

Württemberg.

Dienstaachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschliessung das Delanat Langenburg dem Pfarrer Raiffeisen in Untersteinbach Def. Dehringen, unter Bestätigung seiner Nomination zum Stadtpfarrer daselbst — die Helfersstelle in Nürtingen dem Garnisonsprediger Klemm in Hohenasperg — die Pfarrei Rielsinghausen, Def. Marbach dem Pfarrer Dieterich in Lebenhausen, Def. Göppingen — die Pfarrei Auenstein und Abstadt, Def. Marbach, dem Pfarrverweser Kaiser daselbst — die kath. Pfarrei Hasenweiler, Def. Ravensburg dem Pfarrer Waierhöfer in Hohenstadt, Def. Deggingen — den Kaplan zu St. Bernhard in Deggingen, Pfarrer Fischinger, von der ihm übertragenen Pfarrei Reichenbach, seinem Ansuchen gemäss entbunden und ihm die St. Katharina-Kaplanei in ersterem Orte gnädigst übertragen. — Die von Seite des Hrn. Fürsten zu Waldburg-Wolfegg-Waldsee erfolgte patronatische Ernennung des Kaplanei-Verwesers Engelbert Götz zu Neuthann Def. Waldsee auf die Spitalkaplanei daselbst erhielt die landesherrliche Bestätigung.

Dienst erledigungen.

Die Assessorsstelle bei dem Kriminalsenate des Gerichtshofs in Ellwangen. — Die Helfersstelle in Waiblingen.

Der Schuldienst zu Altdorf, Def. Böblingen wurde dem Schulmeister Brausch zu Heuchstetten — der zu Erbsteinen, Def. Marbach dem Schulmeister Hess in Rieth übertragen.

Erledigt:

die Schulstelle zu Roigheim, Def. Neuenstadt — der Filialschuldienst in Laubach, D. A. Viberach.

Das Regierungsblatt Nr. 24 enthält eine Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Gebäudebrandschadensumlage für den Zeitraum vom 1. Juli 1853 bis 31. Dez. 1854. — Eine Verfüg., betr. die Vollziehung des Gesetzes über den Besitz und Gebrauch von Waffen. — Eine Verfüg. der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Ausstellung von Jagdscheinen.

Von der Alp und dem Schwarzwald fortwährende Nachrichten über Gewitter- und Hagelschaden.

Tübingen trifft Vorbereitungen zum Empfang der Naturforscher-Versammlung, die dort stattfinden wird.

Ausland.

Frankreich.

Paris wird von einem entdeckten Complotte angeblich gegen das Leben des Kaisers, das in der komischen Oper ausgeführt werden sollte, beschäftigt. Zahlreiche Verhaftungen haben unter dem Arbeiterstande stattgefunden.

In verschiedenen Theilen Deutschlands werden die französischen Pferde-Ankäufe noch immer fortgesetzt. Aus Tönningen (Schleswig) erbält man die Nachricht, daß die für französische Rechnung seit Jahr und Tag betriebenen Pferde-Ankäufe auch auf dem letzten dort stattgehabten Pferdemarkte fortgesetzt worden sind. Es wurden dort über 600 Pferde für Frankreich gekauft und das Stück mit 26, 28 bis 30 Carolin bezahlt.

Amerika.

In Alles bringt die Maschine ein, auch in das Geschäft der Kindsfrau und Familienmutter. Nach den amerikanischen Blättern hat ein Amerikaner ein Patent für eine ganz neue Art Wiege erhalten, welche zwischen zwei auf einer beweglichen Basis errichteten Pfeilern nach dem Princip des Uhrenpendels geht. Das kuriose Instrument läuft mittelst eines Gewichtes in einem der Pfeiler und wird, wenn es aufgewunden ist, 24 Stunden um und um oder auch kürzere Zeit und zwar so lange laufen, als die Wärterin es haben will. (S. M.)

Neuenbürg.

Ergebnis des Fruchtmarkts am 16. Juli 1853.

An Kernen und Weizen wurden verkauft:			
39	Scheffel	à 20 fl. — fr.	780 fl. — fr.
4	"	à 20 fl. 12 fr.	80 fl. 48 fr.
4	"	à 21 fl. — fr.	84 fl. — fr.
47	Scheffel		944 fl. 48 fr.

Mittelpreis 20 fl. 6 fr.

Kernen blieben aufgestellt 10 Scheffel.

Brodtag vom 17. Juli 1853 an:

4 Pfund Kernenbrod 17 fr.

1 Kreuzerweck muß wägen 5 1/2 Loth.

Stadt-Schuldheissenamt.
Wessinger.

